

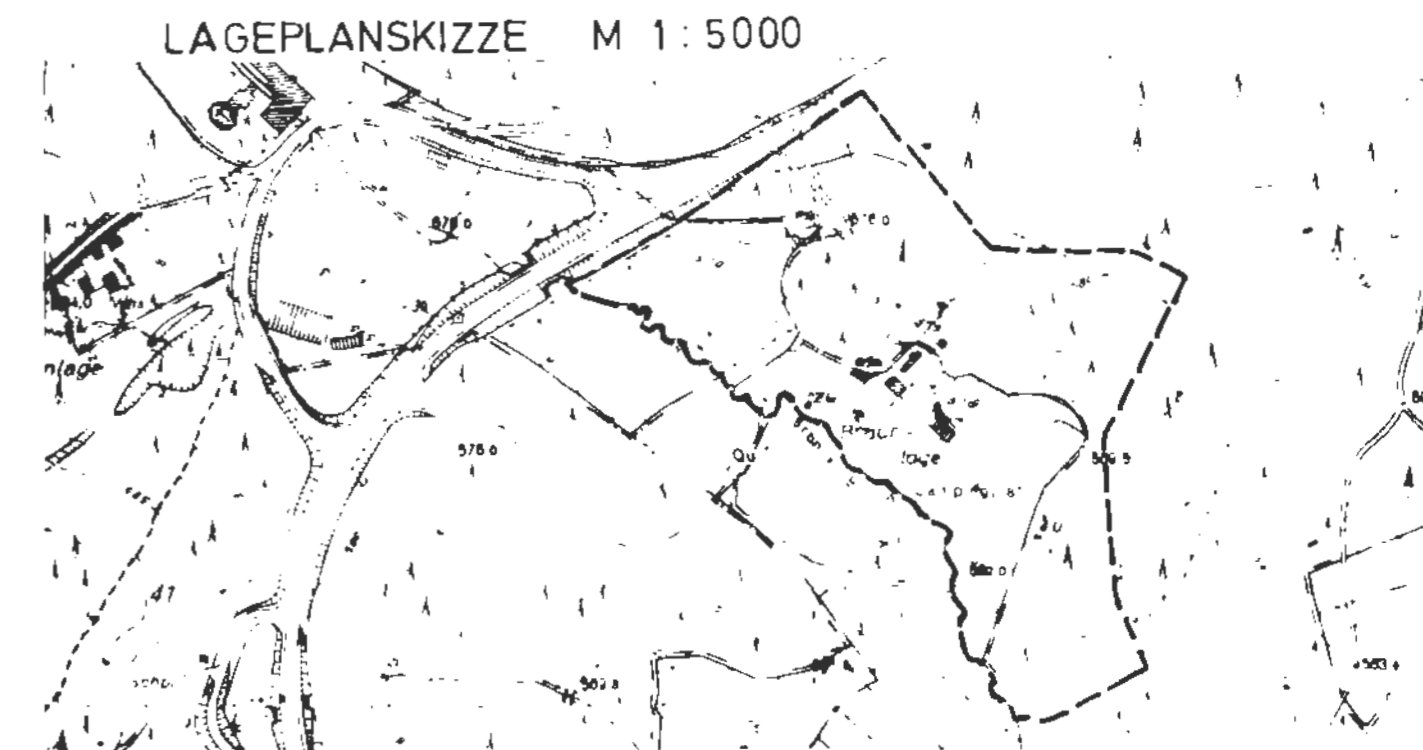
Gemeinde: Braunlage Stadt
 Gemarkung: Braunlage
 Flur 15
 Maßstab 1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- SO CAMP SONDERGEBIET FÜR CAMPINGPLATZ
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- z B II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - z B GR 150 MAX. GRUNDFLÄCHE IN qm
 - z B GF 200 MAX. GESCHOSSFLÄCHE IN qm
- BAUGRENZE
- BAUGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - P - ST - CW PARKFLÄCHEN - STELLPLÄTZE + CAMPINGWAGEN
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
 - UMFORMERSTATION
 - PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
- ABWASSERLEITUNG
 - KV FREILEITUNG
- GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
 - SPIELPLATZ
 - ZELTPLATZ
 - SPORT UND FREIZEIT (SP+F)
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- GRILLPLATZ
 - FLÄCHEN
 - ST PKW-STANDPLÄTZE
 - CW CAMPINGWAGEN-STANDPLÄTZE
 - Z ZELT-STANDPLÄTZE
 - VERSORG-GEBAUDE VERSORGUNGS-GEBAUDE FÜR CAMPINGPLATZ
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - FLUGRENZE
 - GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - FORSTFLÄCHE
 - FLÄCHEN MIT FAHRRECHT GEM. ZIFF. 7 DER TEXTL. FESTSETZUNGEN
 - BRANDSCHUTZ
 - SICHTDREIECK
 - FEUERLÖSCHTEICH

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Inerhalb der ausgewiesenen Stellplätze für Campingwagen-gespanne ist nur das vorübergehende Aufstellen von Wohn-wagen und Kraftfahrzeugen für einen längerfristigen (Urlaub-Ferien, Kur) und kurzfristigen Erholungsaufenthalt zulässig. Alle Fahrzeuge müssen ständig straßenverkehrsmäßig zugelassen und jederzeit fahrbereit sein.
- Als maximale Belegung für die ausgewiesenen Camping und Zeltflächen sind 297 Kraftfahrzeuge mit Campingwagen oder Zelten und 1.000 Personen zugelassen.
- Gem. § 9 (1) 9 BBauG wird festgesetzt, daß die bebaubare Fläche innerhalb des Sondergebietes nur mit baulichen Anlagen, die den Erfordernissen des Zelt- und Campingsplatzes entsprechen, genutzt werden darf wie Aufenthalts- und Spiel-räume, Versorgungsgaststätte, Verkaufskiosk, Verwaltungsraum, Sanitätsräume, WC-Duch- und Waschräume, Platzwartwohnung und die erforderlichen Neben und Geräteräume.
- Nach § 9 (1) 25 a + b BBauG ist die Anpflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern gem. beiliegendem Grün-ordnungsplan anzulegen und dauernd zu erhalten.
- Im Bereich der Brandgassen ist nur Gebüsch anzupflanzen, das nicht leicht brennbar ist.
- Gem. § 9 (1) 24 BBauG sind bauliche Anlagen oder sonstige Anlagen (Einfriedungen, Böschungen, Bewuchs u.ä.) innerhalb der eingetragenen Sichtdreiecke nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen.
- Gem. § 9 (1) 21 BBauG ist von der inneren Haupterschließungs-straße zum Feuerlöschteich im Nord-Westen des Planungsgebietes über Teile des Sondergebietes für Campingplatz und Teile der Grünflächen für Sport- und Freizeit ein Fahrrecht in einer Breite von 6,0 m zu Gunsten von Feuerlöschfahrzeugen ein-getragen.



BEBAUUNGSPLAN "CAMPINGPLATZ BRAUNLAGE 1"
 STADT BRAUNLAGE ORTSTEIL BRAUNLAGE
 LANDKREIS GOSLAR NR 123

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßenwege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3. 11. 80). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen innerhalb des gesuchten dar-gestellten Bereichs geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grund-stücks-grenzen in die Örtlichkeit ist ein-wandfrei möglich. *)

Goslar, den 20. 11. 80
 Katasteramt
 gez. Bonorden

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde aus-gearbeitet von Dipl.-Ing.-Arch. H.-J. Hinze, Rudolf-Wilke-Str. 31 Braunschweig, den 21. 11. 80

Der Rat der Stadt/Gemeinde *) hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 28. 11. 1980 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen
 Braunlage, den 28. 11. 1980
 gez. Wickenhagen gez. Dr. Benne
 Bürgermeister Stadtdirektor

Der vom Rat der Stadt/Gemeinde *) in der Sitzung vom 28. 11. 1980 als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gem. § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 309/21102-53003.01-15 vom heutigen Tage genehmigt.
 Braunschweig, den 28. 01. 1982
 Bezirksregierung Braunschweig
 im Auftrage
 gez. Breuer

Der Rat der Stadt/Gemeinde *) hat in seiner Sitzung am 26. 06. 1978 dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 2, Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256) am 22./25. 08. 1978 ortsüblich durch Aushang u. Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit Be-gründung vom 04. 08. 1978 bis 04. 10. 1978 öffentlich ausgelegt.
 Braunlage, den 29. 12. 1980
 gez. Wickenhagen gez. Dr. Benne
 Bürgermeister Stadtdirektor

*) Nichtzutreffendes streichen